25. Urtheil vom 28. Februar 1891 in Sachen Häfliger gegen Schweizerische Centralbahn.

A. Durch Urtheil vom 27. Dezember 1890 hat das Obersgericht des Kantons Solothurn erkannt:

1. Die Schweizerische Centralbahngesellschaft ist nicht gehalten,

bie gegnerische Klage einläßlich zu beantworten;

2. Der Kläger und Inzidentalbeklagte Samuel Häfliger hat der Verantworterin und Inzidentalklägerin, Schweizerische Centralbahngesellschaft, die dieser Rechtsstreitsache wegen ergangenen Kosten mit 20 Kr. Bortragsgebühr zu vergüten;

3. Die Urtheilsgebühr ist auf 20 Fr. sestgesetzt. Dem Kläger ist unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt worden, weßhalb auf

ben Bezug dieser Gebühr verzichtet werden muß.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Derselbe hat mit Zuschrift vom 10./12. lausenden Monats ein Gutachten des Prosessors Dr. Pflüger in Bern und ein Zeugniß des Dr. März vom 25. Januar 1890, welche den kantonalen Instanzen nicht vorgelegen hatten, dem Bundesgerichte eingereicht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt:

1. Es sei dem Kläger auch für die bundesgerichtliche Instanz

bas Armenrecht zu bewilligen;

2. Das Urtheil bes Obergerichtes bes Kantons Solothurn vom 27. Dezember 1890 sei anfzuheben, es sei die beklagte Gesellschaft mit ihrer peremtorischen Einrede abzuweisen und die Sache an die kantonale Instanz zurückzuweisen, eventuell sei die Beklagte heute schon zu verurtheilen, dem Kläger eine Entschädigung von 4500 Fr. zu bezahlen, alles unter Kostensolge. Dagegen beantragt der Anwalt der Beklagten: Das angesochtene Urtheil sei zu bestätigen und die von der Beklagten aufgeworfene Einrede für begründet zu erklären, eventuell die Klage in der Hauptsache abzuweisen, der kantonale Kostenspruch zu bestätigen und der Kläger zu den Kosten der heutigen Verhandlung zu verurtheilen.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Die erst in der bundesgerichtlichen Instanz vom Kläger eingelegten Aften können nach Art. 30, Abs. 4 O.=G. nicht in Betracht gezogen werden.
- 2. Der 38 Jahre alte Samuel Häfliger, von Reitnau, war seit 1876 bei ber beklagten Bahngesellschaft auf dem Bahnhofe in Olten angestellt, wobei er öfter auch Dienste als Bulfsnachtwächter und Hulfsbremser leistete. Um 31. August 1888 erlitt er beim Leeren eines Stationsabortes in Olten einen Unfall. indem er vom Wagen fiel und badurch an einem Auf und an ber linken Seite bes Körpers Berletungen erlitt. Häfliger leibet ferner, was im Dezember 1887 ärztlich konstatirt wurde, auf bem rechten Auge am grauen Staar; er behauptet, bag biese Rrankheit durch die Strapagen des Bahndienstes, die fortwährende Ueberanstrengung durch Ueberzeitarbeit, sowie die Unbilden der Witterung, benen er, insbesondere bei seiner Thätigkeit als Hulfs= bremser schutzloß ausgesetzt gewesen, verursacht worden sei. Er beanspruchte mit Zuschrift vom 3. Oktober 1889 von der Centralbahngesellschaft sowohl für die Folgen des Unfalles vom 31. Auguft 1888 als für das Augenleiden, das er im Bahndienste sich zugezogen habe, Entschädigung, wurde indeß mit seinem Anspruch abgewiesen, worauf er am 2. April 1890 Klage erhob, mit dem Antrage, die Berantworterin solle gerichtlich verfällt werden, dem Rläger eine Entschädigung von 4500 Fr. zu bezahlen. Die Beklagte beantragte, es fei zu erkennen, sie fei nicht gehalten, die Klage einlässlich zu beantworten, eventuell die Klage sei abzu= weisen; sie stellte dem klägerischen Anspruche, sowohl insoweit er auf den Unfall vom 31. August 1888 als insoweit er auf die Erkrankung am grauen Staar sich grundet, unter Berufung auf Art. 12 bes Fabrikhaftpflichtgesetzes vom 25. Juni 1881 und Art. 4 bes erweiterten Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 die Einrede der Berjährung entgegen; überdem machte sie geltend, der Unfall vom 31. August 1888 habe sich weder beim Bahn= betriebe noch bei einer Hulfsarbeit, welche mit diesem im Zusam= menhang stehe, ereignet und falle somit nicht unter die Haftpflicht= gesetze; auch ber graue Staar, an welchem ber Kläger leibe, sei tein Unfall im Sinne ber Haftpflichtgesetze, sondern eine Krank-

heit, für welche keine Saftpflicht bestehe. Die Erkrankung fei nicht durch die dienstliche Bethätigung des Klägers verursacht. Die zweite Instanz hat in ihrem Fakt. A erwähnten Urtheile ausgesprochen, die Arbeit, bei welcher der Unfall vom 31. August 1888 sich ereignet habe, ware zwar als eine mit bem Bahn= betriebe im Zusammenhange stehende Hulfsarbeit zu betrachten : allein da zwischen dem Unfalle und der Klageanhebung mehr als ein Sahr verstrichen sei, so sei der sachbezügliche Anspruch ver= jährt. Der graue Staar sodann sei eine Krankheit, für welche teine haftpflicht bestehe, wie auch aus dem eingeholten ärztlichen Gutachten hervorgehe. Daffelbe spreche sich babin aus, baf zwar förperliche Ueberanstrengungen, Durchnässungen, Erfältungen. Erschütterung bes Körpers auf ben Gifenbahnwagen, unregel= mäßiges Leben im Bahndienst, zur Förderung der Krankheit im vorzeitigen Alter beigetragen haben mögen, aber keineswegs als beren Ursache anzusehen seien, sondern es sich vielmehr bei derselben trot bem Alter bes Häfliger von nur 38 Jahren um keine senile Beranderung ber Linfe handle. Es sei also nicht erwiesen, bag bie Erkrankung des Klägers mit den im Dienste der Beklagten ausgehaltenen Strapazen im Zusammenhange ftebe.

3. Der Kläger macht zwei verschiebene Schabenersatzansprüche geltend: Einerseits wegen des am 31. August 1888 erlittenen Unfalls, andrerseits wegen seiner angeblich burch der Bahndienst verursachten Erkrankung am grauen Staar. Der erste Anspruch stützt sich auf das erweiterte Haftpflichtgeset, der letztere dagegen auf das Eisenbahnhaftpflichtgesetz. Es liegt somit eine objektive Klagenhäufung vor und es muß sich baber fragen, ob rucksichtlich jedes einzelnen der verbundenen Ansprüche der die Kompetenz des Bundesgerichtes begründende Streitwerth von 3000 Fr. gegeben sei. Dies ist indeß zu bejahen. Der Kläger fordert eine Ent= schädigung von 4500 Fr., ohne zu spezifiziren, wie viel er für jeden einzelnen Unfall fordere; es ist baber anzunehmen, daß er ben Betrag von 4500 Fr. eventuell für jeden einzelnen Unfall gang fordere. Ebenso qualifizirt sich das angefochtene Urtheil, trotdem es in seinem Dispositiv blos ausspricht, es sei die Beklagte nicht gehalten, die Klage einläflich zu beantworten, wie fein Inhalt zweifellos ergibt, als ein die Hauptsache selbst materiell

erledigendes Haupturtheil. Das Bundesgericht ist baber gemäß Mrt. 29 D.= G. zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent.

- 4. Der Unfall vom 31. August 1888 hat sich unbestrittener= maken und unbestreitbar nicht "beim Betriebe" ber Gisenbahn ber Beflagten im Sinne des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes ereignet. sondern es kann sich nur fragen, ob die Arbeit, bei welcher er eintrat, als eine mit bem Bahnbetriebe im Zusammenhange ftebende Hulfsarbeit im Sinne bes Urt. 4 bes erweiterten Saftvilichtgesetzes sich qualifizire. Der Anspruch aus diesem Unfalle untersteht also gemäß ber letterwähnten Gesetzesbestimmung nicht ben Vorschriften des Eisenbahn=, fondern des Kabrikhaftpflicht= gesetzes; insbesondere gelten rücksichtlich der Verjährung die Vorschriften des Art. 12 des Fabrit- und nicht diejenigen des Art. 10 bes Eisenbahnhaftpflichtgesetes. Dies ergibt sich, trot des heute vom klägerischen Unwalte bagegen erhobenen Widerspruchs, aus ber Vorschrift bes Art. 4 des erweiterten Haftpflichtgesetze zur vollsten Evidenz. Danach beträgt benn die Berjährungsfrift ein. und nicht zwei Jahre und gelten für die Unterbrechung der Berjährung nicht die Sonderbestimmungen des Art. 10 bes Eisenbahn= haftpflichtgesetzes (wonach auch eine bloke aukergerichtliche Rekla= mation als Unterbrechungsgrund anerkannt ist), sondern die Vorschriften des gemeinen Rechts, d. h. des Obligationenrechts. Hienach ist aber der in Rede stehende Anspruch aus dem Unfalle vom 31. August 1888 zweisellos verjährt, benn zwischen bem Tage des Unfalles und der Klageerhebung (wie übrigens auch zwischen ersterm und der außergerichtlichen Reklamation) ist mehr als ein Jahr verstrichen. Bei biefer Sachlage braucht nicht untersucht zu werden, ob ein Haftpflichtauspruch aus dem Unfalle vom 31. August 1888 ursprünglich begründet war.
- 5. Was den Entschädigungsanspruch wegen der Erkrankung am grauen Staar betrifft, welcher auf das Gisenbahnhaftpflichtgesetz begründet wird, so ist berselbe nicht verjährt, wie denn auch heute der Anwalt der Beklagten in dieser Richtung die Verjährungs= einrebe hat fallen lassen. Dagegen ist berselbe materiell offenbar unbegründet. Denn durch die Vorinfianz ist in für das Bundes= gericht verbindlicher Weise thatsächlich festgestellt, daß ein Kausal= zusammenhang zwischen dem Eisenbahnbetrieb und der Erkrankung

bes rechten Auges des Klägers nicht nachgewiesen sei, so daß also von einer durch einen Sisenbahnunfall verursachten Körperverletzung von vornherein nicht die Rede sein kann. Uebrigens wäre selbst dann, wenn die thatsächlichen Behauptungen des Klägers über die Ursache seiner Erkrankung richtig wären, zweiselhaft, ob hier eine unter das Haftpslichtgesetz fallende Körperverletzung durch den Eisenbahnbetrieb vorliege.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 27. Dezember 1890 sein Bewenden.

IV. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

26. Arrêt du 13 Février 1891 dans la cause Patek, Philippe & C⁶ contre Schwob.

Statuant, dans ses séances des 14, 15 et 18 Novembre 1890, sur le litige pendant entre les maisons d'horlogerie Patek, Philippe et Cie, à Genève, et Armand Schwob et frère, à la Chaux-de-Fonds, en matière d'imitation de marques de fabrique, le Tribunal cantonal de Neuchâtel a prononcé ce qui suit:

- « Les conclusions 1, 2 et 4 de la demande sont déclarées » bien fondées en principe, et la conclusion 3 est écartée.
 - » En conséquence :
- » 1° Il est fait défense à Armand Schwob et frère d'em-
- » ployer le nom « Patek » ou « Pateck » et l'inscriptiou ou
- » marque « Pateck & C°, Genève » ou « Pateck & C°, Ge-
- » neva, » ainsi que toute autre inscription, désignation ou
- » marque dans laquelle entrera le nom «Patek» ou «Pateck.»

- » 2º La maison Armand Schwob et frère est condamnée à payer à la maison « Patek, Philippe et Cie, » à titre de
- dommages-intérêts, une somme de quinze mille francs
- » (15 000 fr.), avec intérêt au taux de $5^{\circ}/_{\circ}$ l'an dès le 18 No- vembre 1890.
- » 3º Armand Schwob et frère sont condamnés aux frais » et dépens du procès. »

C'est contre ce jugement que les deux parties recourent au Tribunal fédéral.

Patek, Philippe et Cie ont conclu à ce qu'il lui plaise augmenter le chiffre des dommages-intérêts alloués par le Tribunal cantonal, et dire, en outre, que le jugement qui interviendra sera publié aux frais de Armand Schwob et frère, dans cinq journaux suisses et étrangers, au choix de Patek, Philippe & Cie.

Armand Schwob et frère ont conclu au rejet du recours de leur partie adverse, et à l'adjudication des conclusions libératoires prises par eux en réponse.

Statuant et considérant:

En fait:

1º La maison Patek, Philippe & Cie, demanderesse, existe à Genève depuis 1851 comme société en nom collectif sous cette raison sociale; elle a pour but la fabrication et le commerce d'horlogerie et fabrique plus spécialement la montre d'or fine et la montre de précision. Inscrite antérieurement à l'année 1883 au registre des sociétés du greffe du tribunal de commerce de Genève, elle a été inscrite également, le 22 Février 1883, dans le registre du commerce et publiée dans la feuille officielle suisse du commerce.

La société « Patek, Philippe & Cie » est la continuation de celle qui existait avant 1851 sous la raison « Patek & Cie; » cette dernière avait elle-même pris la suite, en 1845, de la société « Patek et Czapek », fondée à Genève en 1839; l'un des associés responsables de la maison s'appelle Léon de Patek.

La maison Armand Schwob et frère existe à Paris et à la